



## **Förderung von Objektschutz an Landesstraßen in Wien**

Für den Einbau von Schallschutzfenstern in lärmexponierten Wohnungen an Hauptstraßen gibt es eine spezielle Förderung im Rahmen der kleinen Wohnungsverbesserung. Was eine Hauptstraße ist, wurde in der Verordnung des Gemeinderates betreffend „Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen“, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2002, geregelt.

Für die Rückzahlung des aufgenommenen Darlehens (lt. Finanzierungsplan) für die Fenster können Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 4 % bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren gegeben werden (§ 6 Abs. 1 SanierungsVO, LGBl. der Stadt Wien 16/1997 i.d.F. 17/2005).

Die Förderung richtet sich an EigentümerInnen und MieterInnen, wobei MieterInnen i.d.R. ein Einverständnis des Eigentümers bzw. der Eigentümerin benötigen, um bauliche Änderungen am Gebäude vornehmen lassen zu können.

### ***Voraussetzungen und Einschränkungen***

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der Stadt Wien mit Erhebungsstand Juli 2008. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Werden Kunststofffenster eingesetzt, müssen diese PVC-frei sein.

### ***Bei Antrag auf Förderung sind unter anderem anzugeben***

- Erzeugerfirma des Fensters, k-Wert (von der Förderung werden nur Fenster mit einem k-Wert von höchstens 1,9 W/m<sup>2</sup> k erfasst), Material des Fensters, Farbe des Fensters, Glasaufbau, Größe des Fensters, Flügelanzahl, Öffnungsart, Glasteiler bzw. Sprossen im Laufmeter pro Fenster, Einbauart, Fensterbrett und Sohlbankabdeckung in Laufmeter pro Fenster.



- Zu den oben angeführten Beschreibungen sind zusätzlich die Angabe des dB-Wertes (von der Förderung werden nur Fenster mit einem Schalldämmmaß von mindestens 43 dB im eingebauten Zustand und einem k-Wert von höchstens 1,9 W/m<sup>2</sup> k erfasst) sowie die Art und Anzahl der Schalldämmlüfter erforderlich. Prüfgutachten einer autorisierten Prüfstelle über die angebotenen Fenster sind dem Antrag beizulegen.
- Schalldämmlüfter sind in Schlafräumen sowie in Räumen mit Feuerstätten, welche die Verbrennungsluft aus demselben Raum entnehmen, zwingend vorgeschrieben. Weiters müssen sie in sonstigen Wohnräumen eingebaut werden, wenn in diesen Räumen Feuerstätten bestehen, welche die Verbrennungsluft aus demselben Raum entnehmen.
- Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen dürfen nur dann der Endabrechnung zu Grunde gelegt werden, wenn sie durch gewerbeberechtigte UnternehmerInnen gelegt wurden und das Rechnungsdatum zum Zeitpunkt des Förderansuchens beim Land Wien nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

#### **Kontaktadressen**

##### **Magistratsabteilung 25 Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser**

besondere Angelegenheiten der Stadterneuerung, Infos zur Vergabe der Förderung von Lärmschutzfenstern

Adresse: 1190 Wien, Muthgasse 62

Tel.: +43(0) 1 4000-74870

Internet: <http://www.wien.gv.at/ma25>

E-Mail: [post@m25.magwien.gv.at](mailto:post@m25.magwien.gv.at)

##### **Magistratsabteilung 39 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien**

Fensterberatung über Schallschutz und Wärmeschutz

Adresse: 1110 Wien, Rinnböckstraße 15

Tel.: +43(0) 1 795 14-0

Internet: <http://www.wien.gv.at/forschung/laboratorien>

E-Mail: [post@m39.magwien.gv.at](mailto:post@m39.magwien.gv.at)

##### **Magistratsabteilung 50 Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten**

Infos zu rechtlichen Fragen (Lärmschutzfenster)

Adresse: 1190 Wien, Muthgasse 62

Tel.: +43(0) 1 4000-74860

Internet: <http://www.wien.gv.at/ma50st>

E-Mail: [post@m50.magwien.gv.at](mailto:post@m50.magwien.gv.at)